



Der Kreisausschuss

Pflichten des Unternehmers und sonstigen Inhabers (USI) einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) Nummer 2 Buchstabe e (Trinkwasserhausinstallationen) in Verbindung mit § 13 TrinkwV „Anzeigepflichten“ § 14 TrinkwV „Untersuchungspflichten“ und § 16 „Besondere Anzeige- und Handlungspflichten“.

Informationen zur Umsetzung der o.g. Pflichten

Wer ist betroffen:

Neben den öffentlichen Gebäuden in denen bereits seit 2003 die Trinkwasserhausinstallationen überprüft werden, unterliegen seit November 2011 auch alle Gebäude in denen Wasser zu einem gewerblichen Zweck (Vermietung von Wohnraum) an Verbraucher abgegeben wird den Vorgaben der Trinkwasserverordnung.

Ihr Wohngebäude ist betroffen wenn folgende Kriterien vorliegen:

- Wohngebäude ab drei Wohneinheiten, sofern mindestens eine Wohneinheit vermietet ist
- Einrichtungen vorhanden sind, an denen Wasser vernebelt wird (Duschen, Whirlpools)
- zur Warmwasserbereitung eine sogenannte Großanlage gemäß DVGW Arbeitsblatt 551 genutzt wird (Wasserbevorratung im Speicher von > 400 Liter und/oder ein Leitungsvolumen der Warmwasserleitung vom Warmwasserbereiter bis zur Zapfstelle > 3 Liter vorliegt, die Zirkulation wird nicht mit einbezogen)

Welche Gebäude sind nicht betroffen:

Ein- und Zweifamilienhäuser sind von der Trinkwasserverordnung nicht betroffen (unabhängig welche Anlagen zur Warmwasserbereitung installiert sind, wie groß die Gebäude sind oder ob sie vermietet oder selbst genutzt werden).

Firmen oder Bürogebäude, auch wenn Personalduschen vorhanden sind, sind ebenfalls nicht von der Trinkwasserverordnung betroffen (hier greifen die Arbeitsstättenrichtlinien der entsprechenden Berufsgenossenschaften).



Der Kreisausschuss

Die Novellierung (Änderung) der Trinkwasserverordnung 2012:

Mit der Novellierung 2012 ist die Anzeigepflicht weggefallen.

Die Erstuntersuchung hat bis Ende 2013 zu erfolgen.

Dem Gesundheitsamt sind nur noch die Analysen vorzulegen, die den Maßnahmenwert von 100 Legionellen in 100 ml Trinkwasser überschreiten.

Die weiteren Analysen sind ab der ersten Analyse in einem Dreijahresrhythmus zu entnehmen und untersuchen zu lassen.

Die Umsetzung:

Anders als bei den öffentlichen Anlagen werden die gewerblichen Objekte nicht durch die Gesundheitsämter vorab begangen. Hier muss sich der USI von z.B. Fachbetrieben oder Ingenieurbüros beraten lassen.

Das sind die ersten Fragen, die abzuklären sind:

- Habe ich eine Großanlage zur Warmwasserbereitung?
- Muss ich Probenstellen nachrüsten lassen?
- Welche Endstränge sind repräsentativ zu beproben?

Evtl. könnte hier schon eine so genannte Gefährdungsanalyse erstellt werden.

Der Maßnahmenwert ist überschritten:

Gemäß § 16 Abs. 7 der TrinkwV hat der USI unverzüglich

- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache durchzuführen oder durchführen zu lassen, inkl. einer Ortsbesichtigung sowie Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.).

- Eine **Gefährdungsanalyse** zu erstellen oder erstellen zu lassen.

- Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.



Der Kreisausschuss

Sofortmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher:

Bei einer einzelnen peripheren Kontamination einer Dusche oder eines Waschbeckens reicht es oftmals aus, die Zapfstelle zu spülen und/oder die Armatur (Duschkopf und Schlauch) zu reinigen bzw. auszutauschen.

Einer systemischen Belastung muss in der Regel mit einer thermischen Desinfektion der gesamten Warmwasserinstallation begegnet werden. Hier ist darauf zu achten, dass auch die Zapfstellen mit mind. 70°C heißem Wasser durchspült werden.

Bei Belastungen größer 10.000 KBE ist ein Duschverbot angeraten. Bis zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen und der Vorlage einwandfreier Untersuchungsergebnisse können Hygienefilter alternativ an den Duschen angebracht werden.

Was ist der Inhalt einer Gefährdungsanalyse?

Welche Gefährdungspunkte spielen aus hygienischer Sicht eine Rolle?

- mangelnde oder keine Wartung von Filteranlagen
- zu große Warmwasserbevorratung bei zu geringem Durchsatz
- wann wurde der Boiler das letzte Mal gereinigt?
- zu geringe Wassertemperatur im Warmwasser
- zu hohe Temperatur im Kaltwasser
- Stagnationsprobleme im Leitungssystem
- nicht genutzte aber noch am System angeschlossene Leitungen
- nicht isolierte Wasserleitungen
- defekte Absperrarmaturen / Rückflussverhinderer
- Fehllanschlüsse an Nichttrinkwasseranlagen
- leerstehender Wohnraum
- wo in der Hausinstallation wurden wie viel Legionellen festgestellt?



Der Kreisausschuss

Das Gesundheitsamt ist zu informieren

Der USI teilt dem Gesundheitsamt unverzüglich die von ihm ergriffenen Maßnahmen mit.

Das Gesundheitsamt prüft, ob der USI seinen Pflichten gemäß TrinkwV nachgekommen ist.

Evtl. werden aufgrund der geschilderten Situationen weitere oder veränderte Maßnahmen durch das Gesundheitsamt angeraten oder auch angeordnet.

Die Maßnahmen sind vom USI zu dokumentieren und für mind. 10 Jahre aufzubewahren.

Bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen sind die Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu beachten.

Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich evtl. daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers hat der USI die betroffenen Verbraucher zu informieren.

Wir hoffen, dass wir Sie mit dieser „Handreichung“ ausreichend über die von Ihnen durchzuführenden Maßnahmen informieren konnten.

Sollte es dennoch zu weiteren allgemeinen Fragen kommen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt

Der nachfolgende Link führt sie zu einer Liste der in Hessen für die Untersuchung auf Legionellen zugelassenen Untersuchungsinstitute.

<https://rp-giessen.hessen.de/soziales/hlpug/zulassung-und-listung-von-trinkwasseruntersuchungsstellen>